

„*Industry's transformation - Society's transformation - Education must also change*“. Dies kann man gewissermaßen als Übersetzung der Theorie des ökonomischen Imperialismus in einflussreiche bildungspolitische Lobbyarbeit der Großindustrie verstehen“, so kritisch Jochen Krautz. Es sei daher an der Zeit, „dass nicht nur Wissenschaftler, sondern Eltern, Lehrer und alle Bürger die Hoheit über ihr Bildungswesen zurückfordern“ (Bildungsreform und Propaganda in: Wozu Bildungsökonomie? Fachtagung des Deutschen Lehrerverbandes 2011, S.55 und 77).

Rainer Bremer urteilt angesichts so genannter Reformen sehr scharf: „*Den bildungspolitisch Verantwortlichen sind die Schüler egal*“ (Lernwerkstätten – über die Illusion zu praktischem Lernen in Irrwege der Unterrichtsreform, Tagung der Gesellschaft für Wissen und Bildung. März 2012, S.2). Eine zusammenfassende Bewertung befindet sich in R&B 3/12, *Die gefährdete Bildung*.

Selbstverwaltung umfasst, so kann man sagen, die unterschiedlichsten Bereiche des Schullebens. Das Recht spielt dabei eine entscheidende Rolle, da es um Freiheits- und Verantwortungsmomente geht, Recht kann aber auch Einschränkungen bewirken und Initiativen unterbinden. Formal gesehen ist Selbstverwaltung Recht.

Rudolf Steiners Begriff und Umsetzung der Selbstverwaltung beinhaltet eine Dimension nach innen – wer gestaltet, verantwortet und entscheidet in der Schule? – und nach außen – weder Staat noch Wirtschaft dürfen in die pädagogische Arbeit der Schule eingreifen. Dieser revolutionäre Ansatz bedeutet weder Beliebigkeit noch Anarchie. Seine Hinweise und Visionen bilden die Basis der Waldorfschule im gesellschaftlichen und staatlichen Kontext.

Die Textarbeit könnte unter dem Gesichtspunkt stehen, die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Waldorfschulen nach außen und nach innen zu betrachten:

Welcher Status sollte erreicht werden?

Was ist konkret erreicht worden?

Was ist zeitgemäß?

Was ist anzustreben, was ist veraltet?

Damit verbunden sind die aktuellen Rechtsbedingungen der Waldorfschulen vom Grundgesetz bis zu den Ländergesetzen, die ebenfalls Innen- und Außenwirkungen aufweisen und die Frage aufwerfen, ob bzw. wie wir die Rechtsrahmen gestalten.

Rudolf Steiner, Kernpunkte , GA 23, S. 10-15

... sozialistisch Denkende können sich kaum etwas anderes vorstellen, als daß die Gesellschaft den einzelnen zu ihrem Dienste nach ihren Maßnahmen *erziehe*.

Man will sich nicht leicht zu einer Einsicht bequemen, die auf diesem Gebiete heute unbedingt notwendig ist. Es ist die, daß in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit in einer späteren Zeit zum Irrtum werden kann, was in einer früheren richtig ist. Es war für das Heraufkommen der neuzeitlichen Menschheitsverhältnisse notwendig, daß das Erziehungswesen und damit das öffentliche Geistesleben den Kreisen, die es im Mittelalter innehatten, abgenommen und dem Staate überantwortet wurde. Die weitere Beibehaltung dieses Zustandes ist aber ein schwerer sozialer Irrtum.

Das will diese Schrift in ihrem ersten Teile zeigen. Innerhalb des Staatsgefüges ist das Geistesleben zur Freiheit herangewachsen; es kann in dieser Freiheit nicht richtig leben, wenn ihm nicht die volle **Selbstverwaltung** gegeben wird. Das Geistesleben fordert durch das Wesen, das es angenommen hat, daß es ein völlig selbständiges Glied des sozialen Organismus bilde. Das Erziehungs- und Unterrichtswesen, aus dem ja doch alles geistige Leben herauswächst, muß in die Verwaltung derer gestellt werden, die erziehen und unterrichten. In diese Verwaltung soll nichts hineinreden oder hineinregieren, was im Staate oder in der Wirtschaft tätig ist. Jeder Unterrichtende hat für das Unterrichten nur so viel Zeit aufzuwenden, daß er auch noch ein Verwaltender auf seinem Gebiete sein kann. Er wird dadurch die Verwaltung so besorgen, wie er die Erziehung und den Unterricht selbst besorgt. Niemand gibt Vorschriften, der nicht gleichzeitig selbst im lebendigen Unterrichten und Erziehen drinnen steht. Kein Parlament, keine Persönlichkeit, die vielleicht einmal unterrichtet hat, aber dies nicht mehr selbst tut, sprechen mit. Was im Unterricht ganz unmittelbar erfahren wird, das fließt auch in die **Verwaltung** ein. Es ist naturgemäß, daß innerhalb einer solchen Einrichtung Sachlich-

keit und Fachtuchtigkeit in dem höchstmöglichen Maße wirken.

Man kann natürlich einwenden, daß auch in einer solchen **Selbstverwaltung** des Geisteslebens nicht alles vollkommen sein werde. Doch das wird im wirklichen Leben auch gar nicht zu fordern sein. Daß das Bestmögliche zustande komme, das allein kann angestrebt werden. Die Fähigkeiten, die in dem Menschenkinde heranwachsen, werden der Gemeinschaft wirklich übermittelt werden, wenn über ihre Ausbildung nur zu sorgen hat, wer aus geistigen Bestimmungsgründen heraus sein maßgebendes Urteil fällen kann. Wie weit ein Kind nach der einen oder der andern Richtung zu bringen ist, darüber wird ein Urteil nur in einer freien Geistgemeinschaft entstehen können. Und was zu tun ist, um einem solchen Urteil zu seinem Recht zu verhelfen, das kann nur aus einer solchen Gemeinschaft heraus bestimmt werden. Aus ihr können das Staats- und das Wirtschaftsleben die Kräfte empfangen, die sie sich nicht geben können, wenn sie von ihren Gesichtspunkten aus das Geistesleben gestalten.

Es liegt in der Richtung des in dieser Schrift Dargestellten, daß auch die Einrichtungen und der Unterrichtsinhalt derjenigen Anstalten, die dem Staate oder dem Wirtschaftsleben dienen, von den Verwaltern des freien Geisteslebens besorgt werden. Juristenschulen, Handelsschulen, landwirtschaftliche und industrielle Unterrichtsanstalten werden ihre Gestaltung aus dem freien Geistesleben heraus erhalten. Diese Schrift muß notwendig viele Vorurteile gegen sich erwecken, wenn man diese — richtige — Folgerung aus ihren Darlegungen zieht. Allein woraus fließen diese Vorurteile? Man wird ihren antisozialen Geist erkennen, wenn man durchschaut, daß sie im Grunde aus dem unbewußten Glauben hervorgehen, die Erziehenden müssen lebensfremde, unpraktische Menschen sein. Man könne ihnen gar nicht zumuten, daß sie Einrichtungen von sich aus treffen, welche den praktischen Gebieten des Lebens richtig dienen. Solche Einrichtungen müssen von denjenigen gestaltet werden, die im praktischen Leben drinnen stehen, und die Erziehenden müssen gemäß den Richtlinien wirken, die ihnen gegeben werden.

Wer so denkt, der sieht nicht, daß Erziehende, die sich nicht bis ins Kleinste hinein und bis zum Größten hinauf die Richtlinien selber geben können, erst dadurch lebensfremd und unpraktisch werden. Ihnen können dann Grundsätze gegeben werden, die von scheinbar noch so praktischen Menschen herrühren; sie werden keine rechten Praktiker in das Leben hineinerziehen. Die antisozialen Zustände sind dadurch herbeigeführt, daß in das soziale Leben nicht Menschen hineingestellt werden, die von ihrer Erziehung her sozial empfinden. *Sozial empfindende Menschen können nur aus einer Erziehungsart hervorgehen, die von sozial Empfindenden geleitet und verwaltet wird.* Man wird der sozialen Frage niemals beikommen, wenn man nicht die Erziehungs- und Geistesfrage als einen ihrer wesentlichen Teile behandelt. Man schafft Antisoziales nicht bloß durch wirtschaftliche Einrichtungen, sondern auch dadurch, daß sich die Menschen in diesen Einrichtungen antisozial verhalten. Und es ist antisozial, wenn man die Jugend von Menschen erziehen und unterrichten läßt, die man dadurch lebensfremd werden läßt, daß man ihnen von außen her Richtung und Inhalt ihres Tuns vorschreibt.

Der Staat richtet juristische Lehranstalten ein. Er verlangt von ihnen, daß derjenige Inhalt einer Jurisprudenz gelehrt werde, den er, nach seinen Gesichtspunkten, in seiner Verfassung und Verwaltung niedergelegt hat. Anstalten, die ganz aus einem freien Geistesleben hervorgegangen sind, werden den Inhalt der Jurisprudenz aus diesem Geistesleben selbst schöpfen. Der Staat wird zu warten haben auf dasjenige, was ihm von diesem freien Geistesleben aus überantwortet wird. Er wird befruchtet werden von den lebendigen Ideen, die nur aus einem solchen Geistesleben erstehen können.

Innerhalb dieses Geisteslebens selbst aber werden diejenigen Menschen sein, die von ihren Gesichtspunkten aus in die Lebenspraxis hineinwachsen. Nicht das kann Lebenspraxis werden, was aus Erziehungseinrichtungen stammt, die von bloßen «Praktikern» gestaltet und in denen von lebensfremden Menschen gelehrt wird, sondern allein das, was von Erziehern kommt, die von ihren Gesichtspunkten aus das Leben und die Praxis verstehen. Wie im einzelnen die Verwaltung eines freien Geisteslebens sich gestalten muß, das wird in dieser Schrift wenigstens andeutungsweise dargestellt.

Rudolf Steiner, Aufsätze über die Dreigliederung, GA 24, S. 38

Ein gesundes Verhältnis zwischen Schule und sozialer Organisation besteht nur, wenn der letzteren immer die in ungehemmter Entwicklung herangebildeten neuen individuellen Menschheitsanlagen zugeführt werden. Das kann nur geschehen, wenn die Schule und das Erziehungswesen innerhalb des sozialen Organismus

auf den Boden ihrer **Selbstverwaltung** gestellt werden. Das Staats- und Wirtschaftsleben sollen die von dem selbständigen Geistesleben herangebildeten Menschen empfangen; nicht aber sollen sie, nach ihren Bedürfnissen, deren Bildungsgang vorschreiben können. Was ein Mensch in einem bestimmten Lebensalter wissen und können soll, das muß sich aus der Menschennatur heraus ergeben. Staat und Wirtschaft werden sich so gestalten müssen, daß sie den Forderungen der Menschennatur entsprechen. *Nicht der Staat oder das Wirtschaftsleben haben zu sagen: So brauchen wir den Menschen für ein bestimmtes Amt; also prüft uns die Menschen, die wir brauchen und sorgt zuerst dafür, daß sie wissen und können, was wir brauchen;* sondern das geistige Glied des sozialen Organismus soll aus seiner **Selbstverwaltung** heraus die entsprechend begabten Menschen zu einem gewissen Grade der Ausbildung bringen, und Staat und Wirtschaft sollen sich gemäß den Ergebnissen der Arbeit im geistigen Gliede einrichten.

Ibd. S. 186

Warum ist das Geistesleben ohnmächtig? Weil es ohnmächtig werden muß, wenn Staaten die Erziehungs- und Unterrichtsnormen festsetzen. Denn der Geist kann zu der ihm gebührenden Macht nur gelangen, wenn er in voller Freiheit seine eigenen Ziele verfolgen kann. Die **Selbstverwaltung** des vom Staate emanzipierten Geisteslebens, namentlich seines wichtigsten Gebietes, des Unterrichts- und Erziehungswesens, kann allein den geistigen Impulsen den Zugang zu den Menschenherzen eröffnen. *Schulen, die vom Staate und vom Wirtschaftsleben ganz unabhängig sind, werden Menschen aus sich hervorgehen lassen, deren Geisteskraft gestaltend auf Staat und Wirtschaft wirken kann.* Man wendet ein: das führt zur Unbildung zurück. Denn wo kein Staats-Schul-Zwang, da werden die meisten Kinder auch nicht in die Schule geschickt. Man sollte vielmehr gerade an die Lösung der Aufgabe gehen: wie bringt man die Kinder ohne Staatszwang in die Schulen hinein?

Die gleiche Absonderung vom Staate und die **Selbstverwaltung** wie das Geistesleben fordert das Wirtschaftsleben. Der Staat kann nur über diejenigen Angelegenheiten sich erstrecken, in denen alle mündig gewordenen Menschen als einander gleiche urteilsfähig sind. Der demokratische Parlamentarismus ist sein Lebenselement. Aber dieser Parlamentarismus muß zu seiner organischen Ergänzung ein sich selbst verwaltes Geistes- und ein ebensolches Wirtschaftsleben haben.

Rudolf Steiner, Geisteswissenschaftliche Betrachtung sozialer und pädagogischer Fragen (Vorträge) GA 192, S. 130f.

Ein anderes ist dasjenige, was heute für fast unerlässlich gehalten wird in den weitesten Kreisen, was insbesondere eine große Bedeutung für die unteren Schulstufen hat: das ist die sogenannte staatliche Schulaufsicht. Es kann nichts Ruinöseres geben für eine wirklich sachgemäße Entwicklung des Geisteslebens als eine solche amtliche oder halbamtliche Schulaufsicht. Dasjenige, was Bedürfnis des Geisteslebens im Schulwesen ist — und derjenige, der in die Dinge innerlich hineinschaut, der könnte das wissen —, was zu einer wirklich gedeihlichen Fortentwicklung notwendig ist, das erfordert eine Rücksichtnahme auf alle einzelnen Augenblicke, die sich ergeben aus dem lebendigen Unterricht selber. Das kann und darf niemals beurteilt werden durch irgendeine außenstehende Schulaufsicht. Einem Menschen, dem *man* einmal in der **Selbstverwaltung** des Geisteslebens durch alle die Vorsichten, die dazu notwendig sind, das Vertrauen geschenkt hat, daß er auf irgendeiner Stelle Menschen erzieht oder unterrichtet, dem darf, solange er auf seinem Posten steht, niemand in seine Methodik oder dergleichen hineinreden. Das ist etwas, was viele Leute heute noch nicht verstehen; aber mit diesem Nichtverstehen verstehen sie zugleich nicht eine der Grundbedingungen alles wirklich heranreifenden Geisteslebens. Sie sehen daraus, in welcher radikaler Weise Hand angelegt werden muß an all dasjenige, was heute die Leute als etwas Selbstverständliches hinnehmen, ja, dessen Erstarkung sie sogar noch fordern.

Rudolf Steiner, Idee und Praxis der Waldorfschule, GA 297, S. 30

Wenn Freiheit herrschen soll, dann muß jeder Lehrer unmittelbar in die **Administration** eingreifen; dann muß der wichtigste Teil des Geisteslebens — wie überhaupt dieses ganze Geistesleben — seine freie **Selbstverwaltung** haben. Man kann sich ein Geistesleben, in dem solche freien Schulen allgemein sind, nicht an-

ders denken als so, daß vom Lehrer der niedersten Volksschulklasse bis hinauf zum höchsten Unterrichtenden alles in Korporationen zerfällt, die nicht irgendwelchen staatlichen oder Wirtschaftsbehörden unterstellt sind, die von keiner Seite Weisungen erhalten. Was in der **Verwaltung** geschieht, *muß* so geschehen, daß jeder Lehrer und Unterrichtende nur so viel Zeit zu lehren oder unterrichten braucht, daß ihm noch so viel Zeit übrig bleibt, um mit zu verwalten. Nicht etwa diejenigen, die pensioniert sind oder die sich herausgelöst haben aus dem lebendigen Unterricht und der Erziehung, sondern diejenigen, die gegenwärtig unterrichten und erziehen, sollen auch die Administratoren sein. Daher ergibt sich als selbstverständlich die Autorität der Tüchtigen. Man versuche nur einmal eine solche **Selbstverwaltung**, und man wird finden: weil man denjenigen braucht, der wirklich etwas leisten kann, wird sich seine Autorität auf selbstverständliche Art geltend machen. Wenn das Geistesleben sich selbst verwaltet, wird es nicht notwendig sein, diese Autorität einzusetzen oder dergleichen. Man lasse dieses freie Geistesleben nur einmal entstehen, und man wird sehen: weil die Menschen den Tüchtigen brauchen, werden sie ihn auch finden.

Rudolf Steiner in der Waldorfschule, GA 298, S. 81 (Vorträge, Ansprachen)

Da muß man sich dem geistigen Leben gegenüber verantwortlich fühlen. Dann muß man das geistige Leben frei wissen, dann muß die Schule **Selbstverwaltung** haben, dann darf nicht der Lehrer ein Beamter sein; er muß vollständig sein eigener Herr sein; denn er erkennt einen erhabeneren Herren an als eine äußere Instanz, das geistige Leben selber, zu dem er in einer unmittelbaren Beziehung steht, nicht durch Schulbehörden, durch Rektoren oder Schulinspektoren oder Oberschulräte, Studienräte und so weiter hindurch. Ein wirklich freies Schulleben hat dieses direkte Inbeziehungstehen zu den Quellen des geistigen Lebens notwendig. Denn *nur wenn* man dieses in sich hat, kann man auch den geistigen Quell im Schulzimmer den Kindern vermitteln.